Stadt Halberstadt
Der Oberbürgermeister

Abtl. Fachbereich Finanzen
Herr Preiß

20.05.2011

X Öffentlich **nicht öffentlich**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Beratungsergebnis**		
		ja	**nein**	**Enthaltungen**
Ortschaftsrat Langenstein	14.06.2011			
Ortschaftsrat Aspenstedt	15.06.2011			
Ortschaftsrat Athenstedt	16.06.2011			
Ortschaftsrat Sargstedt	20.06.2011			
Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	20.06.2011			
Finanzausschuss	28.06.2011			
Hauptausschuss	30.06.2011			
Stadtrat	07.07.2011			

	beschlossen		abgelehnt

Vorlage Nr. BV 241 (V/2009-2014) – neue Version

3. Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die „Dritte Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ rückwirkend zum 01.01.2011.

Andreas Henke

Anlagen

Entwurf - 3. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
Synopse 2. und 3. Änderungssatzung
Finanzielle Auswirkungen

Begründung

1. fachlich

Die öffentliche Aufgabe Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen (OT) Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck ist gesplittet in die Schmutzwasserentsorgung, die dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (WAZ) übertragen ist und die Niederschlagswasserentsorgung, die die Ortsteile bis zum 31.12.2009 in eigener Regie betrieben haben.

Die Niederschlagswasserentsorgung geschieht in den neuen OT separat über ein von der Schmutzwasserentsorgung getrenntes Kanalsystem. Die vorhandenen Niederschlagswasserkanäle sind teils neu hergestellt oder ehemalige Schmutz- oder Mischwasserkanäle wurden zu Niederschlagswasserkanälen umgewidmet. Die Unterhaltung der Niederschlagswasserkanäle beschränkte sich auf die Reinhaltung der Straßeneinläufe. Eine turnusmäßige Wartung oder Unterhaltung der Kanäle selbst fand schon mangels vorhandener Technik nicht statt. In akuten Fällen musste fremde Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Abwasserentsorgung ist eine Dienstleistung für den Bürger. Die Dienstleistung Schmutzwasserentsorgung besteht aus sammeln, fortleiten, klären und ableiten. Die Kosten dieser Dienstleistung tragen die Bürger der neuen OT seit der Übertragung der Schmutzwasserentsorgung auf den WAZ.

Die Dienstleistung Niederschlagswasserentsorgung besteht ebenso aus sammeln, fortleiten und ableiten und wird durch die Bürger der neuen OT teilweise in Anspruch genommen, aber Entgelte sind bisher dafür nicht zu entrichten. Somit werden die Kosten des privaten Anteils der Niederschlagswasserentsorgung von der Allgemeinheit getragen.

Im bisherigen Stadtgebiet mit den Ortsteilen Emersleben und Klein Quenstedt ist die öffentliche Aufgabe Abwasserentsorgung von der Stadt Halberstadt (Stadt) auf die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH (AWH) übertragen. Hier sind sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser Entgelte zu entrichten.

Die AWH ist eine 100%ige mittelbare Tochter der Stadt, in deren Aufsichtsrat fünf Mitglieder des Stadtrates vertreten sind; ein Stadtratsmitglied davon ist Aufsichtsratsvorsitzender. Die Interessen der Stadt werden dadurch in vollem Umfang gewahrt.

Die von der AWH erhobenen Entgelte werden durch die AWH unter Kontrolle der Stadt und Einbeziehung von Beratungsfirmen (zuletzt PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) kalkuliert. Die letzte Kalkulationsperiode bezieht sich auf die Jahre 2010 – 2012; für 2013 steht eine Neukalkulation an.

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt werden die entstehenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen sowohl durch die Stadt als auch durch die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen privaten Grundstücke anteilig getragen.

Die Aufgabe Niederschlagswasserentsorgung in den neuen OT ist mit Abschluss der Gebietsänderungsverträge zum 01.01.2010 auf die Stadt übergegangen.

So wie im alten Stadtgebiet soll die Niederschlagswasserbeseitigung in den neuen OT in einem Gesamtkonzept von ordnungsgemäßer Wartung, Unterhaltung und Instandhaltung einbezogen werden, um einen langfristigen, störungsfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Diese verantwortungsvolle Aufgabe soll auch in den neuen OT der AWH als Betreiber übertragen werden. Dazu ist es notwendig, die „Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ zu ändern und auf das neue Stadtgebiet/Satzungsgebiet abzustellen.

Die Satzung regelt durch die Stadt grundsätzlich festzulegende Belange, jedoch nicht das Entgelt; es handelt sich um eine sogenannte Rumpfsatzung.

Das Entgelt ist dem Preisblatt der AWH zu entnehmen. Es beträgt derzeit pro Quadratmeter versiegelter Fläche, die an das öffentliche Netz angeschlossen ist 0,33 € brutto. Unternehmer können vom Vorsteuerabzug Gebrauch machen.

Aus Gründen der Praktikabilität und des geringen Einflusses auf die bestehende Gesamtkalkulation ist es begründ- und vertretbar keine separate Kalkulation für die neuen OT vorzunehmen.

Mit der Rückwirkung der Satzung zum 01.01.2011 und nicht zum Stichtag der Eingemeindung (01.01.2010) oder darüber hinaus, verzichtet die Stadt bewusst auf Entgelte, um die Bürger auf Grund des bisherigen fehlenden Satzungsrechts nicht zusätzlich zu belasten. Dies gilt auch für Baukostenzuschüsse für Kanäle und Hausanschlusskosten. Auch hier erfolgt keine rückwirkende Erhebung mit Änderung der Satzung.

Veranlagt wird, wer Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Grundstücksflächen (Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterflächen und Plattenbelegen) in die öffentliche Kanalisation einleitet, sei es über Direktanschluss an den Kanal oder Indirekteinleitung über öffentliche Straßenflächen. Nicht versiegelte Flächen (Ökopflaster, wassergebundene Schotterdecken, Rasenflächen usw.) bleiben außer Ansatz.

Niederschlagswasser ist darüber hinaus vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA i.V.m. § 4 Abs. 5 Abwassersatzung Stadt Halberstadt i.d.F. der 2. Änderung).

Die zu veranlagenden Flächen werden auf einem Erfassungsbogen der AWH durch Selbstauskunft der Grundstückseigentümer erfasst und sind Grundlage für die Entgeltermittlung.

Hinweis:

Nach Beschluss des Stadtrates über die „Dritte Änderung der Satzung der Stadt Halberstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ wird es – *bevor die Erfassungsbögen verschickt werden* - in den neuen OT Informationsveranstaltungen geben.

2. finanzielle Auswirkungen

siehe Anlage